

RAHMENVERTRAG ZUR ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM COMITÉ ESPAÑOL DE HISTORIA DEL ARTE UND DER CARL JUSTI-VEREINIGUNG E.V.

Granada, den 6. April 2017

Vorliegender Rahmenvertrag wird geschlossen zwischen:

- Prof. Dr. Rafael López Guzmán, Vorsitzender des Comité Español de Historia del Arte, im Namen und in Vertretung dieser Körperschaft, mit Wohnsitz in Granada, tätig am Departamento de Historia del Arte, Facultad de Filosofía y Letras der Universität Granada, CIF OG78302890, und
- Prof. Dr. Henrik Karge, Vorstandsmitglied der Carl Justi-Vereinigung zur Förderung der kunstwissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Spanien, Portugal und Iberoamerika e.V. (im Folgenden abgekürzt Carl Justi-Vereinigung genannt), im Namen und in Vertretung dieses eingetragenen Vereins, mit Wohnsitz in Dresden, tätig am Institut für Kunst- und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dresden, August-Bebel-Str. 20, 01219 Dresden.

Die genannten Personen handeln entsprechend ihrer Funktionen im Namen und Auftrag ihrer jeweiligen Vereinigungen und

LEGEN DAR,

dass dieser Vertrag auf folgenden Grundlagen beruht:

- a) Dass beide Vereinigungen verbunden sind durch gemeinsame Ziele auf dem Gebiet der Kunstgeschichte.
- b) Dass beide Vereinigungen das Ziel verfolgen, Verbindungen zwischen Gesellschaften, Körperschaften und Institutionen herbeizuführen, in deren Rahmen kunsthistorische Studien realisiert werden sollen.
- c) Dass diese Vereinigungen jeweils eigenständige juristische Personen darstellen, was es ihnen ermöglicht, Kongresse und Tagungen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Ziele zu veranstalten.
- d) Dass beide Vereinigungen das Interesse verfolgen, eine auf Gleichheit und gegenseitiger Unterstützung basierende internationale Zusammenarbeit zu fördern.

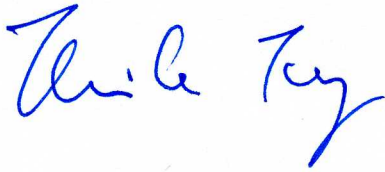
KLAUSELN

1. Die angestrebte Zusammenarbeit soll sich im Rahmen des vorliegenden Vertrags entwickeln, entsprechend den spezifischen Vereinbarungen, die von den satzungsgemäßen Repräsentanten des Comité Español de Historia del Arte und der

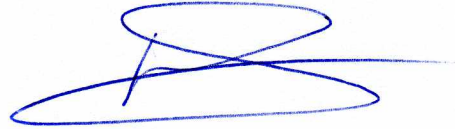
Carl Justi-Vereinigung bestätigt und unterzeichnet werden müssen und die das allgemeine Feld des Studiums, der Forschung und der Forschungsverbreitung im Bereich der Kunstgeschichte umfassen sollen.

2. Die spezifischen Vereinbarungen, auf deren Grundlage die Programme zur Zusammenarbeit im Detail entwickelt werden sollen, legen folgende gemeinsamen Ziele fest:
 - 2.1. Die Förderung der Teilnahme der Mitglieder beider Vereinigungen unter gleichen Bedingungen an Kongressen, Kolloquien, Symposien, Workshops, Ausstellungen, Publikationen und anderen Aktivitäten, die im Rahmen dieser Vereinigungen von jedweder der Kulturgeschichte gewidmeten Einzeldisziplin organisiert werden.
 - 2.2. Die Realisierung gemeinsamer Editionen und Publikationen von Monografien zu kunsthistorischen, historischen, kulturellen und weiteren Gegenständen, die dem gemeinsamen Interesse beider Vereinigungen entsprechen.
 - 2.3. Die gemeinsame Organisation von Kongressen, Kolloquien und Ausstellungen von internationalem Charakter.
 - 2.4. Sowie jedwede andere Aktivität, die im Rahmen dieses Vertrags dem Wohl beider Vereinigungen dient.
3. Jede der zwei Vereinigungen arbeitet ein jährliches Veranstaltungsprogramm aus, das der jeweils anderen Vereinigung mitgeteilt wird. Beiderlei Vorschläge können in einem gemeinsamen Veranstaltungsprogramm zusammenfließen.
4. Das jährliche Programm und die spezifischen Vereinbarungen führen die zu realisierenden Veranstaltungen näher aus, einschließlich Veranstaltungsort, Teilnehmern, Zeitraum und weiteren Informationen, die von Interesse sind.
5. Jede der Vereinigungen arbeitet jährlich einen Bericht über die durchgeführten Aktivitäten aus, der der jeweils anderen Seite zugeleitet wird, zusammen mit dem vorgeschlagenen Programm für das nächste akademische Jahr.
6. Jede der Vereinigungen übersendet der jeweils anderen die von ihr realisierten Publikationen und sorgt für ihre Verbreitung unter den eigenen Mitgliedern.
7. Verantwortlich für die Ausführung des vorliegenden Vertrags sind zwei Personen, je eine pro Seite, die von den Vorständen beider Vereinigungen dafür delegiert werden.
8. Der vorliegende Kooperationsvertrag tritt im Augenblick seiner Unterzeichnung in Kraft und ist für zwei (2) Jahre gültig. Die Gültigkeit des Vertrags verlängert sich stillschweigend um Perioden gleicher Dauer, außer wenn er von einer der zwei Seiten gekündigt wird, was mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen muss.

Als Zeugnis beiderseitiger Zustimmung unterzeichnen den vorliegenden Vertrag in doppelter Ausführung und auf allen Bögen, zum oben angegebenen Datum



Prof. Dr. Henrik Karge
Carl Justi-Vereinigung zur Förderung der
Kunstwissenschaftlichen Zusammenarbeit
mit Spanien, Portugal und Iberoamerika
e.V.



Prof. Dr. Rafael López-Guzmán
Comité Español de Historia del Arte